

Wölbern Global Balance

(Sondervermögen nach deutschem Recht)

Ausführlicher Verkaufsprospekt
(einschließlich Vertragsbedingungen)
Januar 2009



BANKHAUS WÖLBERN

Verkaufsprospekt

Dieser von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH (nachstehend „HANSAINVEST“ oder „Gesellschaft“) herausgegebene Prospekt will den interessierten Leser über das Richtlinienkonforme Sondervermögen Wölbern Global Balance informieren. Er berichtet über die Unternehmen, die verantwortlich zeichnen, und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Anteilen an dem vorstehend genannten Sondervermögen kennen sollte.

Form und Umfang dieses Verkaufsprospektes entsprechen den Anforderungen des Investmentgesetzes (InvG) für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen ausführlichen Verkaufsprospekts und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Drucklegung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank,
Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt/Main,
Tel.: 0 69/23 88-19 07 oder -19 06,
Fax: 0 69/23 88-19 19 wenden.
Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Da hier die für den Verkaufsprospekt vorgeschriebenen Angaben mit den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Vertragsbedingungen zusammengefasst sind, ließen sich Wiederholungen in der Aussage nicht vermeiden.

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH

Hamburg, 7. November 2008

04 Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	8
Die beteiligten Parteien im Überblick	9
Kapitalanlagegesellschaft	9
Gesellschafter	9
Depotbank	9
Einzahlungen	9
Aufsichtsrat	9
Geschäftsführung	10
Portfoliomanagement und Vertriebsgesellschaft	10
Wirtschaftsprüfer	10
Kapitalanlagegesellschaft, Sondervermögen und Depotbank	11
Sondervermögen	11
Depotbank	11
Auslagerung	13
Profil des typischen Anlegers	14
Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen	15
Anlageziel	15
Anlagegrundsätze	15
Anlageinstrumente im Einzelnen	15
Wertpapiere	15
Geldmarktinstrumente	16
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	17
Bankguthaben	19
Investmentanteile	19
Derivate	20
Derivate – einfacher Ansatz	20
Terminkontrakte	21
Optionsgeschäfte	21
Swaps	21
Swaptions	22
Credit Default Swaps	22
Derivate – qualifizierter Ansatz	22
Terminkontrakte	22
Optionsgeschäfte	22
Swaps	23
Swaptions	23

Inhaltsverzeichnis

Credit Default Swaps	23
In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	23
OTC-Derivatgeschäfte	23
Darlehensgeschäfte	24
Pensionsgeschäfte	24
Kreditaufnahme	24
Risikohinweise	25
Allgemeines	25
Erhöhte Volatilität	25
Mögliches Anlagespektrum	25
Marktrisiko	25
Länder- oder Transferrisiko	25
Abwicklungsrisiko	25
Liquiditätsrisiko	25
Adressenausfallrisiko	26
Emerging Markets	26
Währungsrisiko	26
Verwahrrisiko	26
Konzentrationsrisiko	26
Inflationsrisiko	26
Rechtliches und steuerliches Risiko	26
Änderung der Anlagepolitik	27
Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	27
Risiko der Rücknahmeaussetzung	27
Schlüsselpersonenrisiko	27
Risiken im Zusammenhang mit Anlageobjekten	27
Risiken beim Erwerb von Aktien	27
Risiken beim Erwerb von verzinslichen Wertpapieren (Zinsänderungsrisiko)	27
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	28
Besondere Branchenrisiken	28
Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen	29
Anteilklassen	30
Kennnummern	30
Bewertung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens	
zur Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	31
Ausgabe- und Rücknahmepreis	31

06 Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	31
Zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen Markt einbezogene Vermögensgegenstände	31
Nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen Markt einbezogene Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	31
Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände	32
Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	32
Geldmarktinstrumente	32
Derivate	32
Optionsrechte und Terminkontrakte	32
Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile, Darlehen, Pensionsgeschäfte und Swaps	33
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	33
Zusammengesetzte Vermögensgegenstände	33
Wertentwicklung	34
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	35
Ausgabe von Anteilen – Ausgabeaufschlag – Mindestanlagesumme	35
Rücknahme von Anteilen – Rücknahmeabschlag	35
Abrechnung und Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	35
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	36
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	36
Anlageformen	36
HANSAINVEST-Depots	36
Bankhaus Wölbern-Depots	36
Depots bei Kreditinstituten	36
Börsen und Märkte	37
Aussetzung der Anteilrücknahme	38
Verwaltungskosten und sonstige Kosten	39
Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsausgleich	41
Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	42
Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	42
Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	42
Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	42
Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden	43

Inhaltsverzeichnis

Inländische Dividenden	44
Negative steuerliche Erträge	44
Substanzauskehrungen	44
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	44
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	45
Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	45
Zinsen und zinsähnliche Erträge	45
In- und ausländische Dividenden	45
Negative steuerliche Erträge	45
Substanzauskehrungen	46
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	46
Steuerausländer	46
Solidaritätszuschlag	46
Kirchensteuer	47
Ausländische Quellensteuer	47
Ertragsausgleich	47
Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	47
Zwischengewinnbesteuerung	48
Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	48
Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung	48
EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung	48
Auflösung und Übertragung des Sondervermögens	51
Voraussetzungen für die Auflösung des Sondervermögens	51
Verfahren bei Auflösung der Sondervermögen	51
Übertragung aller Vermögensgegenstände der Sondervermögen	51
Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen	52
Berichterstattung und Prüfung des Sondervermögens	53
Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	53
Geschäftsjahr, Berichterstattung	53
Prüfung der Sondervermögen	53
Weitere Sondervermögen, die von der HANSAINVEST verwaltet werden	53
Verkaufsbeschränkung	55
Allgemeine Vertragsbedingungen	56
Besondere Vertragsbedingungen	66
Anhang: Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen	70

Das Sondervermögen **Wölbern Global Balance** ist ein „Richtlinienkonformes Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes (InvG). Es wird von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH (nachstehend auch „HANSAINVEST“ oder „Gesellschaft“ genannt) verwaltet.

Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Für das Sondervermögen ist das der § 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ (Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen siehe „Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten“ und „Verwaltungs- und sonstige Kosten“).

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt und die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und auf der Website www.hansainvest.com erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich. Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com bekannt gemacht. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungen treten sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.

Die beteiligten Parteien im Überblick

09

KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Postfach 60 09 45

22209 Hamburg

Hausanschrift:

Kapstadtring 8

22297 Hamburg

Handelsregister B 12 891,

Amtsgericht Hamburg

Telefon Kunden-Servicecenter:

(0 18 03) 330 110 (9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Dt.

Telekom; Mobilfunkpreise können abweichen)

Telefon: (040) 300 57- 0

Telefax: (040) 300 57- 61 14

Internet: www.hansainvest.com

E-Mail: service@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

€ 10.500.000,00

Haftendes Eigenkapital:

€ 6.440.000,00

(Stand 31.12.2007)

GESELLSCHAFTER

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG

für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

DEPOTBANK

CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, Hamburg

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

€ 20.500.000,00

Haftendes Eigenkapital:

€ 68.874.000,00

(Stand 30.06.2008)

EINZAHLUNGEN

Bayerische Hypo- und Vereinsbank, München

BLZ 200 300 00

Konto-Nr. 791178

AUFSICHTSRAT

Ulrich Leitermann (Vorsitzender),

Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg

(zugleich stellv. Präsident des Verwaltungsrates der HANSA-

NORD-LUX Managementgesellschaft sowie Vorsitzender des

Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)

Udo Bandow (stellv. Vorsitzender),

Ehrenpräsident der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg

(zugleich Präsident des Verwaltungsrates der HANSA-

NORD-LUX Managementgesellschaft)

Peter Dreißig,

Präsident der Handwerkskammer Cottbus

Thomas Janta

Abteilungsleiter im Ministerium Bauen und Verkehr des

Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Michael Petmecky,

Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg

Dr. Henner Puppel,

Mitglied des Aufsichtsrates der National-Bank AG, Essen

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Nicholas Brinckmann

Gerhard Lenschow

(zugleich Verwaltungsratsmitglied der
HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft sowie Mitglied
der Geschäftsführung der
SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)

Dr. Jörg W. Stotz

(zugleich Mitglied der Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA
Private Equity Fonds GmbH und der SIGNAL IDUNA Select
Invest GmbH)

Lothar Tuttas

PORTFOLIOMANAGEMENT UND VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Bankhaus Wölbern & Co. (AG & Co. KG)

Am Sandtorkai 54

20457 Hamburg

Internet: www.woelbern.de

Amtsgericht Hamburg, HRA 51 805

Persönlich haftender Gesellschafter:

HFI Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft

Amtsgericht Hamburg, HRB 61 243

Vorstand: Heinz Arno Wascheck, Hans-Detlef Bösel

Aufsichtsratsvorsitzender: Wolfgang Dambmann

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

New-York-Ring 13

22297 Hamburg

Kapitalanlagegesellschaft, Sondervermögen und Depotbank

Das Sondervermögen **Wölbern Global Balance** wird von der HANSAINVEST verwaltet. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg wurde am 02.04.1969 gegründet. Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung. Sie ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des deutschen Investmentgesetzes in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ihr wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am 24.06.1969 erteilt. Nach der Investmentgesetznovelle zum 28.12.2007 darf die Gesellschaft seit dem 21.07.2008 Richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen, Sonstige Sondervermögen, Altersvorsorge-Sondervermögen, Spezial-Sondervermögen, Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sowie fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaften verwalten.

Angaben über die Zusammensetzung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und der Gesellschafter sowie über das gezeichnete, eingezahlte und haftende Eigenkapital der HANSAINVEST bzw. der Depotbank gem. § 10 KWG sind in der Übersicht am Anfang dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

SONDERVERMÖGEN

Die HANSAINVEST legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von dem eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an.

Bei dem Sondervermögen dieses Verkaufsprospektes handelt es sich um ein Richtlinienkonformes Sondervermögen, das für unbegrenzte Dauer am 27. April 2007 aufgelegt wurde. Die Fondswährung lautet auf Euro.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile

als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anleger (Anleger) bei Errichtung des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der HANSAINVEST. Die Globalurkunden werden bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind. Derzeit besteht für das Sondervermögen nur eine Anteilklasse.

Das Sondervermögen ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Für den Inhalt der Rechte sind das Investmentgesetz (InvG) sowie die für das Sondervermögen geltenden Vertragsbedingungen maßgebend.

DEPOTBANK

Das InvG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens, das sind insbesondere Wertpapiere und liquide Mittel, hat die Kapitalanlagegesellschaft ein Kreditinstitut (Depotbank) beauftragt.

Die Depotbank muss zum Einlagen- und Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) zugelassen sein. Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände für die Anleger in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten

auf Sperrkonten angelegt sind. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem InvG und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen.

Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.

Für das Sondervermögen hat die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, Hamburg, (nachfolgend „Depotbank“) die Aufgaben als Depotbank übernommen.

Die Geschäftsadresse lautet:
Ballindamm 27, 20095 Hamburg.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeiten sind das Giro-, Einlagen-, Kredit- sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Depotbank und/oder die HANSAINVEST sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Diese Kündigung wird wirksam, wenn eine Bank, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß den Vertragsbedingungen übernimmt. Die bisherige Depotbank wird zum Schutze der Interessen der Anleger ihren Pflichten und Funktionen gemäß dem InvG und den Vertragsbedingungen solange nachkommen, bis eine neue Depotbank bestellt ist. Ein Wechsel der Depotbank ist nur mit Genehmigung durch die BaFin möglich.

Auslagerung

Die HANSAINVEST hat das Fondsmanagement für das Sondervermögen dieses Verkaufsprospektes auf die Bankhaus Wölbern & Co. (AG & Co. KG), Hamburg, ausgelagert. Bankhaus Wölbern & Co. ist eine unabhängige Privatbank in Hamburg. Zu den strategischen Geschäftsfeldern der Bank zählen die Vermögensverwaltung für Privatkunden und Institutionelle, die Finanzierung von geschlossenen Fondsbeiträgen für Privatinvestoren und die Auflage von Private Equity Fonds.

Zusammen mit der Schwesterngesellschaft Wölbern Invest AG strukturiert und vertreibt das Bankhaus Wölbern & Co. geschlossene Immobilienfonds in Holland, England, Frankreich, Polen, Deutschland und Österreich. Die Verwaltung der Zeichner wird durch die Wölbern Treuhand AG vorgenommen.

Darüber hinaus und neben der Auslagerung des Fondsmanagements anderer von der HANSAINVEST verwalteter Sondervermögen auf verschiedene Unternehmen hat die HANSAINVEST folgende Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerkes und der DV-Büro-kommunikation

auf die

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

EDV-Innenrevision und Baurevision

auf die

KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG, Berlin/Frankfurt am Main

Durchführung der Marktrisikomessung nach dem Qualifizierten Ansatz laut DerivateV

auf die

BHF-BANK AG, Frankfurt am Main

Die HANSAINVEST ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

14 Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Sondervermögen **Wölbern Global Balance** ist für die auf Rendite und Wachstum bedachten Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen

15

ANLAGEZIEL

Anlageziel des **Wölbern Global Balance** Fonds ist, das Kapital der Anleger zu erhalten und einen angemessenen Ertrag zu erzielen.

Das Sondervermögen wird schwerpunktmäßig in Aktien investieren. Daneben können andere Wertpapiere (z.B. verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate), Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente erworben werden.

Die maximalen Anlagegrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände bezogen auf den Wert des Sondervermögens stellen sich im Überblick gemäß nachfolgender Tabelle dar:

Aktien	max. 60%
Andere Wertpapiere (insbesondere Schuldverschreibungen, auch Zertifikate)	max. 40%
Bankguthaben und Geldmarktinstrumente	max. 100%
Aktienfonds	max. 10%
Rentenfonds	max. 10%
Geldmarktfonds	max. 10%

Insgesamt dürfen für das Sondervermögen maximal 10% in Anteilen an anderen Investmentvermögen angelegt werden.

Das Marktrisikopotential beträgt maximal 200%. Die Fondswährung lautet auf Euro.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen können folgende Vermögensgegenstände erworben werden:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere,
2. Andere Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen,
3. Geldmarktinstrumente,
4. Bankguthaben,
5. Investmentanteile,
6. Derivate,
7. Sonstige Anlageinstrumente.

ANLAGEINSTRUMENTE IM EINZELNEN

Die Abwicklung von Transaktionen für das Sondervermögen erfolgt überwiegend über verbundene Unternehmen, insbesondere die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, Hamburg.

Wertpapiere

Bei den für das Sondervermögen erwerbbaaren Wertpapieren handelt es sich im Einzelnen um Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbriefte Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt.

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind¹,

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Der Erwerb der oben genannten Wertpapiere darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören.

Zu den Wertpapieren gehören auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Ebenfalls dürfen Wertpapiere erworben werden, wenn sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen oder wenn es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind²,
3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. die von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. die von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
6. die von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt

² Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

- a. um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens € 10 Mio., das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006, erstellt und veröffentlicht,
- b. um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
- c. um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für die unter vorstehenden Nr. 3 bis 6 genannten Geldmarktinstrumente muss ein ausreichender Einlagen- und Anleger-schutz bestehen, z. B. in Form eines Investmentgrade-Ratings und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.

Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitglied-

staates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

ANLAGEGRENZEN FÜR WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft bis zu 60 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren anlegen. In andere Wertpapiere (z. B. verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate) darf die Gesellschaft bis zu 40 % und in Geldmarktinstrumente bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

In Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben darf die Gesellschaft insgesamt bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 % des

Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40% des Sondervermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5% des Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers angelegt werden.

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer öffentlicher Aussteller im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

In gedeckte Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in diese Schuldverschreibungen mehr als 5% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind. Bei besonderen öffentlichen Ausstellern im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Ausstellers erworben werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

1. Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des § 52 Absatz 1 Nr. 1 InvG erfüllen,
2. Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Nr. 2 InvG erfüllen,
3. Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,
4. Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europä-

ischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Absatz 1 Nr. 4 d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, sind, oder
- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden auf die jeweiligen Anlagegrenzen angerechnet.

Bankguthaben

Bis zu 100% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten.

Nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden. In diese Anlagegrenze werden Geldmarktinstrumente angerechnet.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Investmentanteile

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des Investmentgesetzes investieren, die jeweils nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren (Aktienfonds), verzinslichen Wertpapieren (Rentenfonds) oder Geldmarktinstrumenten (Geldmarktfonds) anlegen.

Insgesamt darf die Gesellschaft jedoch maximal bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen anlegen.

Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10% in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen, Anteile an Investmentaktiengesellschaften, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile erworben werden. Die Anteile müssen täglich zurückgegeben werden dürfen.

Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllen.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden; in nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile werden auf die Anlagegrenzen angerechnet.

DERIVATE

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung (DerivateV) nutzen.

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente wendet die Gesellschaft zunächst den einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an. Die Gesellschaft darf jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin. Die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei Derivatgeschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Die Gesellschaft wird beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

Derivate – einfacher Ansatz

Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Anlageinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Anlageinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist, und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter

Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),

- e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Das Verlustrisiko des Sondervermögens kann sich zumindest zeitweise erhöhen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko-potenzial des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen (Zins- und Aktienkursrisiko und Währungsrisiko) für das Sondervermögen ergibt.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Sondervermögen erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse

oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung dieses Sondervermögens dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Sondervermögen eingesetzt werden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Derivate – qualifizierter Ansatz

Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzträgen tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotential des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate nach dem qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV werden die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf den maximalen Wert von 200% nicht überschreiten.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Anteile an Investmentvermögen und Derivate kaufen und verkaufen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, wäh-

rend einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-
- Währungs-
- Equity-
- Credit Default-Swapgeschäfte abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-DERIVATGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

DARLEHENSGESCHÄFTE

Die in dem Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15% des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren.

Gelddarlehen darf die Kapitalanlagegesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

PENSIONS GESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Sondervermögens Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von

zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen. Die Gesellschaft darf Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren.

KREDITAUFNAHME

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

Risikohinweise

ALLGEMEINES

Die Vermögensgegenstände, in die die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Erhöhte Volatilität

Das Sondervermögen weist auf Grund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter

Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit

der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Emerging Markets

Das Sondervermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktengpass, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfall und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und

Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er

an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe hierzu auch Grundlagen). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Anteilrücknahme“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEOBJEKTEN

Risiken beim Erwerb von Aktien

Teil der Anlagestrategie des Sondervermögens ist der Erwerb von Aktien. Mit dem Erwerb von Aktien können besondere Marktrisiken und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z. B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Sondervermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Sondervermögens kommen.

Risiken beim Erwerb von verzinslichen Wertpapieren (Zinsänderungsrisiko)

Mit der Investition in verzinsliche Wertpapiere ist die Mög-

lichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Aufgrund der Anlagemöglichkeit des Sondervermögens in Anlagen von Emittenten mit Sitz in Wachstumsmärkten ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen im allgemeinen spekulativer sind und größeren Risiken ausgesetzt sind als Anlagen in verzinslichen Wertpapieren aus entwickelten Ländern.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zu-

grunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z. B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie

gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z. B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen,

so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

30 Anteilklassen

Die Gesellschaft hat bei Auflegung des Sondervermögens eine Anteilklasse ausgegeben. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Kennnummern

Die Kennnummern des Sondervermögens lauten wie folgt:

WKN: 532147

ISIN: DE0005321475

Bewertung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens zur Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

Der Wert der Anteile einer jeden Anteilklasse (Anteilwert) wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem anteiligen Wert des Sondervermögens, der einer jeden Anteilklasse beizumessen ist, indem der Wert der Vermögensgegenstände der jeweiligen Klasse addiert und der Wert der Verbindlichkeiten dieser Klasse subtrahiert wird sowie das Ergebnis durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile der Klasse dividiert wird. Der Anteilwert kann sich je nach Klasse unterscheiden und wird auf zwei Dezimalstellen in Euro auf- bzw. abgerundet.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Anteilwert jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag ermittelt, sofern die Ermittlung des Anteilwertes nicht unter den in diesem Prospekt genannten Umständen ausgesetzt ist (Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes).

Der Anteilwert entspricht dem Rücknahmepreis.

Der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ausgabetag zuzüglich des jeweils gültigen Ausgabeaufschlages ergibt den Ausgabepreis.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind,

sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die HANSAINVEST und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Sylvester abgesehen. Im Einzelnen wird bei der Bewertung der Vermögenswerte wie folgt verfahren.

ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG

Zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen Markt einbezogene Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen Markt einbezogene Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

BESONDERE BEWERTUNGSREGELN FÜR EINZELNE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

DERIVATE

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Bei Stillhalter-Geschäften werden die dem Stillhalter-Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände mit dem aktuellen Kurs bewertet. Die aus Stillhalter-Geschäften (in

Wertpapieren oder Geld) resultierenden Verbindlichkeiten werden mit dem aktuellen Terminkurs bewertet.

Bei Optionsrechten, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen sind, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist der Verkehrswert zugrunde zu legen, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Terminkontrakte, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, sind zu dem Verkehrswert zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Devisentermingeschäften werden unter Zugrundelegung des zuletzt bekannt gewordenen Terminkurses für das entsprechende Devisentermingeschäft bewertet.

Optionsrechte auf Finanzterminkontrakte, Wertpapierindex-Optionen, Devisen und Devisenterminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börsen bewertet.

Optionsrechte, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, sind mit dem Verkehrswert zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile, Darlehen, Pensionsgeschäfte und Swaps

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Dividenden- und Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich zum Rücknahmepreis angesetzt. Börsengehandelte Investmentvermögen können auch zum letzten bekannten Tageskurs bewertet werden.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Werden Wertpapiere für Rechnung eines Sondervermögens in Pension gegeben (Wertpapier-Pensionsgeschäfte), so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung

des Sondervermögens empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen. Darüber hinaus ist bei der Bewertung eine Verbindlichkeit aus Pensionsgeschäften in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsverpflichtungen auszuweisen.

Werden für Rechnung eines Sondervermögens Wertpapiere in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der von Sondervermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Swaps erfolgt zum Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Reuters AG um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Zusammengesetzte Vermögensgegenstände

Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände (Zusammengesetzte Vermögensgegenstände) sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

34 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des jeweiligen Sondervermögens beträgt in den Kalenderjahren (z. T. Rumpfgeschäftsjahr) seit Auflegung wie folgt in %:

	Wölbern Global Balance
Kalenderjahr 2007	+ 0,09
01.01. bis 31.10.2008	- 10,26

Die Berechnung der Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ vorgenommen.

Die historische Wertentwicklung des jeweiligen Sondervermögens ist kein Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung. Sollte sich das jeweilige Sondervermögen in Zukunft positiv oder negativ entwickeln, ermöglicht dies keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

AUSGABE VON ANTEILEN – AUSGABEAUFSCHLAG – MINDESTANLAGESUMME

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 2,0% des Anteilwertes. Der Gesellschaft steht es frei, einen geringeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) reduzieren, ganz aufzehren oder sogar zum Verlust führen. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investment-Anteilen eine längere Anlagedauer.

Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich ist und ihr die Anlage von weiteren Mittelzuflüssen im Hinblick auf die jeweilige Situation am Finanzmarkt nicht angebracht erscheint.

Die Mindestanlagesumme beträgt bei Einmalanlage € 50,- (in Worten: fünfzig Euro); für Folgezahlungen beträgt sie € 50,- (in Worten: fünfzig Euro) und für Sparpläne beträgt sie ebenfalls € 50,- (in Worten: fünfzig Euro).

Rücknahme von Anteilen – Rücknahmeabschlag

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesum-

me grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile grundsätzlich jederzeit zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Rücknahmeaufträge werden zu dem am Tage der Auszahlung ermittelten Rücknahmepreis zurückgenommen. Unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) kann die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden.

ABRECHNUNG UND KOSTEN BEI AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

Der Orderannahmeschluss ist für das Sondervermögen 12.00 Uhr eines Bewertungstages. Sofern der Ordereingang bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt, werden die zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Fondsanteile in der Regel zum Ausgabepreis bzw. zum Rücknahmepreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich spätestens an dem auf den Eingang des Auftrags folgenden zweiten Wertermittlungstag.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilen. Die Rücknahme erfolgt kostenfrei.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Beim Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Gesellschaft und der Depotbank verfügbar und werden außerdem unter www.hansainvest.com und www.woelbern.de regelmäßig veröffentlicht.

AUSSETZUNG DER ERRECHNUNG DES AUSGABE-/RÜCKNAHMEPREISES

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen, d. h. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese sind nachfolgend unter Aussetzung der Anteilrücknahme näher erläutert.

ANLAGEFORMEN

HANSAINVEST-Depots

Anteile an dem Sondervermögen können in ein bei der HANSAINVEST geführtes Depot erworben werden. Die Depotgebühr beträgt derzeit € 12,- p. a. Die jeweils aktuellen Konditionen können dem geltenden Preisverzeichnis unter www.hansainvest.com entnommen werden. Die HANSAINVEST übernimmt in diesen Fällen neben ihrer Funktion der Verwaltung des Sondervermögens als Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen des Depotgeschäftes die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen für den Anleger des Sondervermögens. Depoteröffnungsaufträge sind erhältlich bei der HANSAINVEST sowie ihren Vertriebspartnern.

Bankhaus Wölbern-Depots

Anteile an dem Sondervermögen können darüber hinaus in Depots erworben werden, die bei dem Bankhaus Wölbern geführt werden. Depoteröffnungsanträge sind erhältlich bei Bankhaus Wölbern & Co. (AG & Co. KG), Am Sandtorkai 54, 20457 Hamburg, oder unter www.woelbern.de.

Depots bei Kreditinstituten

Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei anderen Kreditinstituten erworben werden. In diesen Fällen übernimmt das jeweilige Kreditinstitut die Verwahrung und Verwaltung der Anteile. Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt.

Börsen und Märkte

Die Anteile des Sondervermögens sind nicht zum (regulierten) Handel an einer Börse zugelassen. Sie werden auch nicht mit Zustimmung der HANSAINVEST an anderen Märkten gehandelt. Sollten Anteile des Sondervermögens ohne Zustimmung der HANSAINVEST an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt werden, so gilt Folgendes:

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der HANSAINVEST ermittelten Anteilpreis abweichen.

38 Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.hansainvest.com und www.woelbern.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Den Anlegern wird nach Wiederaufnahme der dann geltende Rücknahmepreis ausgezahlt.

Verwaltungskosten und sonstige Kosten

Vergütungen und Aufwandserstattungen aus dem Sondervermögen an die HANSAINVEST, die Depotbank und Dritte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der BaFin.

Die HANSAINVEST erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung von 1,0% des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Zusätzlich zu der vorstehend aufgeführten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung (Erfolgsvergütung). Der Erfolg wird jährlich durch den Vergleich des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse am Ende eines Jahres (Abrechnungstichtag) mit dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ende des Vorjahres ermittelt. Ist das Ergebnis negativ, wird es in die Zukunft vorgetragen. Bei einem positiven Wert wird ggf. ein vorhandener Verlustvortrag soweit möglich ausgeglichen. Ein etwaiger Restverlustvortrag wird in die Zukunft vorgetragen. Ist der Erfolg weiterhin positiv, wird eine Grundverzinsung in Höhe von 5% p.a. berücksichtigt. Erst wenn das Ergebnis dann immer noch positiv ist, findet die Erfolgsvergütung Berücksichtigung. Die Erfolgsvergütung für den auf diese Weise ermittelten Erfolg beträgt bis zu 0,5% des Wertes der jeweiligen Anteilklasse und wird errechnet durch die Multiplikation mit der Anzahl der am vorangegangenen Abrechnungstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse. Die Erfolgsvergütung kann bewertungstäglich abgegrenzt und monatlich entnommen werden.

Der Portfoliomanager erhält eine Vergütung von der Gesellschaft, die diese aus ihrer Verwaltungsvergütung und ggf. aus der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung entrichtet.

Für die Verwahrung der Vermögensgegenstände und die Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben erhält die Depotbank eine jährliche Vergütung von 0,05% des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) im Zusammenhang mit der Fondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ratierlich belastet werden;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- j) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für auf-

sichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;

- k) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
- l) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- m) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
- n) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
- o) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- p) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
- q) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
- r) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- s) Versicherungskosten;
- t) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement;
- u) Kosten für Performance-Attribution.

Aus der Verwaltungsvergütung, die die HANSAINVEST dem Sondervermögen entnimmt, und dem Ausgabeaufschlag können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an Dritte abgeführt werden. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge langfristig investieren.

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen etwaig gehaltenen anderen Investmentanteile berechnet.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die HANSAINVEST durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen, die dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden können. Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Diese Transaktionskosten erhöhen die Anschaffungskosten bei Ankauf von Vermögensgegenständen bzw. vermindern den Veräußerungserlös bei Veräußerung von Vermögensgegenständen. Daher verringert sich ein evtl. Veräußerungsgewinn bzw. erhöht sich ein evtl. Veräußerungsverlust. Die Transaktionskosten werden somit aus dem Fondsvermögen gezahlt.

Der HANSAINVEST können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Der Kapitalanlagegesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsausgleich

Die sich aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ergebenden Erträge bestehen aus vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden und Zinsen, Erträgen aus Investmentanteilen, Entgelten aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften sowie realisierten Veräußerungsgewinnen. Bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen bzw. Veräußerungsverlusten wendet die HANSAINVEST das Durchschnittsverfahren an, das heißt, aus allen Käufen einer Wertpapier-Gattung wird der ermittelte Durchschnittskurs zugrunde gelegt. Realisierte Veräußerungsgewinne werden mit realisierten Veräußerungsverlusten nur insoweit saldiert, als sie innerhalb derselben Wertpapier-Gattung während eines Geschäftsjahres angefallen sind. Zu den Erträgen zählen auch die in der Rechenschaftsperiode abgegrenzten Zinsen, die bis zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresendes fällig, aber noch nicht zugeflossen sind.

Bei dem Sondervermögen werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wieder angelegt (Thesaurierung).

Die HANSAINVEST wendet für das Sondervermögen ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteil-

ligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabe-preises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden auch die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient damit dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzu- oder -abflüsse aufgrund von Anteilscheinverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde anderenfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Sondervermögens bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

KURZANGABEN ÜBER DIE FÜR DIE ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich € 801,- (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. € 1.602,- (für zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Der Steuerabzug hat u. a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Ab-

geltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die Steuerschuld den Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu machen, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Es können zudem Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemacht werden, wenn Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

ANTEILE IM PRIVATVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind steuerfrei, wenn die Wertpapiere vor dem 01.01.2009 erworben bzw. das Termingeschäft vor dem 01.01.2009 eingegangen wurde.

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile € 801,- bei Einzelveranlagung bzw. € 1.602,- bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausgeschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das

depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Steuerabzug von 25 % und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteueranrechnung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt der Steuerabzug ebenfalls 25 %. Eine Erstattung des Steuerabzugs – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger kann vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung des Steuerabzugs und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteueranrechnung beantragen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter

Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als € 600,-, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist der vor dem 01.01.2009 erworbenen Anteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

ANTEILE IM BETRIEBSVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz³ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelun-

ternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften steuerfrei⁴. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge zu 60% versteuert (Teileinkünfteverfahren).

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorge tragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene

³ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

⁴ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁵, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

STEUERAUSLÄNDER

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland

bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25%, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Steuerabzug in Höhe von 25% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Steuerabzug 25%. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung des abgeführten Steuerabzugs (soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt) gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern Auskunft gibt.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe

⁵ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann.

Die Kirchensteuer wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Wer-

bungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Übt der Anleger die Veranlagungsoption aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

ERTRAGSAUSGLEICH

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

GESONDERTE FESTSTELLUNG, AUSSENPRÜFUNG

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

ZWISCHENGWINNBESTEUERUNG

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

FOLGEN DER VERSCHMELZUNG VON SONDERVERMÖGEN

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

TRANSPARENT, SEMITRANSPARENT UND INTRANSPARENT BESTEUERUNG

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

EU-ZINSRICHTLINIE/ZINSINFORMATIONSVORORDNUNG

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effek-

tive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i. H. v. 15% (ab 01.07.2008: 20% und ab 01.07.2011: 35%) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagengrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit, d. h. bei Auflegung des Sondervermögens, bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Auflösung und Übertragung des Sondervermögens

Voraussetzungen für die Auflösung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahres- oder Halbjahresbericht kündigen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung der Sondervermögen

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach den gesetzlichen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com bekannt gemacht.

Übertragung aller Vermögensgegenstände der Sondervermögen

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende (Übertragungsstichtag) auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf das jeweilige Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von HANSAINVEST verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeaufschläge sowie die an die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen dieses Sondervermögens abweichen.

Die Gesellschaft macht den Beschluss zur Übertragung der Vermögensgegenstände unter www.hansainvest.com bekannt. Die Übertragung erfolgt drei Monate nach Bekanntmachung, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden übernommen und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

Berichterstattung und Prüfung des Sondervermögens

Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, beispielsweise vereinfachter und ausführlicher Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte können unter www.hansainvest.com bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der HANSAINVEST und der CONRAD HINRICH DONNER BANK AG zu erhalten.

Geschäftsjahr, Berichterstattung

Die HANSAINVEST erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, das vom 1. Dezember bis 30. November läuft, einen ausführlichen Jahresbericht, der eine Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Angaben zur Entwicklung des Sondervermögens und zur Besteuerung der Erträge enthält. Zur Mitte eines Geschäftsjahres erstellt die HANSAINVEST einen Halbjahresbericht.

Prüfung der Sondervermögen

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die Pricewaterhouse-Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beauftragt.

Weitere Sondervermögen, die von der HANSAINVEST verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet, die – mit Ausnahme des hier beschriebenen Sondervermögens – nicht Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind:

a) Richtlinienkonforme Sondervermögen:

HANSAgeldmarkt	– aufgelegt am	02.11.1994
HANSAzins	– aufgelegt am	02.05.1985

HANSarenta	– aufgelegt am	02.01.1970
HANSainternational	– aufgelegt am	01.09.1981
HANSAs secur	– aufgelegt am	02.01.1970
HANSAAeuropa	– aufgelegt am	02.01.1992
HANSA D&P	– aufgelegt am	19.03.1997
HANSAamerika	– aufgelegt am	01.07.1999
HANSAasia	– aufgelegt am	01.07.1999
Konzept Privat	– aufgelegt am	08.12.1995
Konzept Global Leader	– aufgelegt am	12.01.2001
Konzept Europa Plus	– aufgelegt am	09.02.1998
Konzept D 100	– aufgelegt am	06.09.2002
Konzept Pro Select	– aufgelegt am	14.01.2000
HI Topselect W	– aufgelegt am	17.05.2001
HI Topselect D	– aufgelegt am	17.05.2001
HANSAGarant 2013	– aufgelegt am	01.07.2005
HI WorldBestSelect I	– aufgelegt am	01.11.2005
HI ZertGlobal D&P	– aufgelegt am	04.09.2006
HI Bankhaus Donner Devisen	– aufgelegt am	01.03.2007
Wölbern Global Balance	– aufgelegt am	27.04.2007
C-QUADRAT Absolute Euro Long Short	– aufgelegt am	21.05.2007
C-QUADRAT Absolute Euro CCW	– aufgelegt am	21.05.2007
BAC Listed Infrastructure 3	– aufgelegt am	03.09.2007
ARTUS Welt Core Satelliten Strategie HI Fonds	– aufgelegt am	05.10.2007
ARTUS Europa Core Satelliten Strategie HI Fonds	– aufgelegt am	22.10.2007
ARTUS Global Selection HI Fonds	– aufgelegt am	22.10.2007
SI OptiFlex	– aufgelegt am	03.12.2007
SI BestSelect	– aufgelegt am	14.12.2007
Bankhaus Donner Best-of-Two Classic	– aufgelegt am	20.12.2007
SI SafelInvest	– aufgelegt am	02.01.2008
IAC-Aktien Global	– aufgelegt am	15.02.2008
TOP-Investors Global	– aufgelegt am	03.03.2008
Superfund Absolute Return I	– aufgelegt am	11.03.2008

Capricorn Global Multifund	– aufgelegt am	14.03.2008
Aramea Balanced Convertible	– aufgelegt am	15.05.2008
HI Mischfonds RRM	– aufgelegt am	29.05.2008
Euro Zins Plus	– aufgelegt am	01.07.2008
GFS Aktien Anlage Global	– aufgelegt am	01.09.2008
GF Global Select HI	– aufgelegt am	15.09.2008
ALPINE ALPHA ACTIVE	– aufgelegt am	15.09.2008

b) Immobilien-Sondervermögen:

HANSAimmobilia	– aufgelegt am	04.01.1988
----------------	----------------	------------

c) Gemischte Sondervermögen

HANSAaccura	– aufgelegt am	02.01.2002
HANSAbalance	– aufgelegt am	01.07.1999
HANSAcentro	– aufgelegt am	03.07.2000
HANSAdynamic	– aufgelegt am	03.07.2000
HI Bankhaus Donner Substanz	– aufgelegt am	24.10.2005
HI Bankhaus Donner Wachstum	– aufgelegt am	24.10.2005
HI Bankhaus Donner Optimix	– aufgelegt am	24.10.2005
RM Select Invest Global	– aufgelegt am	01.08.2007
SIGMA II Real Multi Asset Strategy – HI	– aufgelegt am	01.11.2007
SIGMA VI Real Multi Asset Strategy – HI	– aufgelegt am	01.11.2007
fortune alpha ausgewogen	– aufgelegt am	03.12.2007
fortune alpha dynamisch	– aufgelegt am	03.12.2007
Primus Inter Pares Strategie Chance	– aufgelegt am	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	– aufgelegt am	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	– aufgelegt am	22.02.2008

MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	– aufgelegt am	29.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10	– aufgelegt am	29.02.2008
GLOBAL MARKETS DEFENDER	– aufgelegt am	01.04.2008
GLOBAL MARKETS TRENDS	– aufgelegt am	01.04.2008
GLOBAL MARKETS GROWTH	– aufgelegt am	01.04.2008
Konzept Balance	– aufgelegt am	28.04.2008
Konzept Dynamik	– aufgelegt am	28.04.2008
Konzept Rendite	– aufgelegt am	28.04.2008
Konzept Wachstum	– aufgelegt am	28.04.2008
HI Fortmann Strategieportfolio I	– aufgelegt am	01.08.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio I	– aufgelegt am	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II	– aufgelegt am	01.09.2008

d) Altersvorsorge-Sondervermögen

HANSAas	– aufgelegt am	16.11.1998
Konzept Zukunft AS	– aufgelegt am	11.01.1999

e) Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

MSCI Hedge Invest Lyxor Tracker – HI Fund	– aufgelegt am	08.04.2005
HI Varengold CTA Hedge	– aufgelegt am	06.01.2006
HI VB Global Trend	– aufgelegt am	31.03.2006
Sauren Global Hedgefonds Opportunities	– aufgelegt am	19.01.2007

Hinzu kommen 26 Spezial-Sondervermögen sowie 3 Immobilien-Spezial-Sondervermögen.

Verkaufsbeschränkung

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentanteilen ist in vielen Ländern unzulässig. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Im Zweifel empfehlen wir, mit einer örtlichen Vertriebsstelle oder einer der Zahlstellen Kontakt aufzunehmen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von

1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder

dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist¹,

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
 - c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Dritt-

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

² siehe Fußnote 1

staat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
 3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzserträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.
- § 10 Sonstige Anlageinstrumente**
- Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rech-

nung eines Sondervermögens bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40% des Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a. von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - b. Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - c. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, 20% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in

Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.
8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
 - a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
 - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.
2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall

ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1, der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

§ 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effekengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforder-

ungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rech-

nung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gem. § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) gemäß Abs. 4 ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gem. § 36 InvG erlassene Rechtsverordnung.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlages. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens (bei Ablauf vor dem 01.01.2009: Spätestens drei Monate) macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Berichte, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 01.01.2009 endet, werden darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten

Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zulasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, be-

dürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2; zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagerundsätzen kostenlos umzutauschen.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen Wölbern Global Balance, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Andere Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 60 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen und die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sonder-

vermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 4 bis 6 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von

Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 2% des Anteilwertes.
3. Ein Rücknahmeaufschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten¹

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,0% des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 aufgeführten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung (Erfolgsvergütung). Der Erfolg wird jährlich durch den Vergleich des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse am Ende eines Jahres (Abrechnungstichtag) mit dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ende des Vorjahres ermittelt. Ist das Ergebnis negativ, wird es in die Zukunft vorgetragen. Bei einem positiven Wert wird ggf. ein

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

vorhandener Verlustvortrag soweit möglich ausgeglichen. Ein etwaiger Rest-Verlustvortrag wird in die Zukunft vorge-
tragen. Ist der Erfolg weiterhin positiv, wird eine Grundver-
zinsung in Höhe von 5% p. a. berücksichtigt. Erst wenn das
Ergebnis dann immer noch positiv ist, findet die Erfolgsver-
gütung Berücksichtigung. Die Erfolgsvergütung für den auf
diese Weise ermittelten Erfolg beträgt bis zu 0,5% des
Wertes der jeweiligen Anteilklasse und wird errechnet
durch die Multiplikation mit der Anzahl der am vorange-
gangenen Abrechnungsstichtag umlaufenden Anteile der
jeweiligen Anteilklasse. Die Erfolgsvergütung kann bewer-
tungstäglich abgegrenzt und monatlich entnommen wer-
den. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführ-
lichen Verkaufsprospekt die Erfolgsvergütung an.

3. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05% p. a. des
Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durch-
schnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des
betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Sie ist
berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erhe-
ben.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden
Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräuße-
rung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) im Zusammenhang mit der Fondsauflegung entstan-
dene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum
bis zu vier Jahren ratierlich belastet werden;
 - c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der
banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer
Wertpapiere im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und
Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjah-
resberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und
ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und
des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch
den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungs-
grundlagen und der Bescheinigung, dass die steuer-
lichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steu-
errechts ermittelt wurden;
 - h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und
Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von
Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - j) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen
im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für
aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland,
Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusam-
menhang sowie Übersetzungskosten;
 - k) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. er-
forderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - m) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder
Änderung von Vertragsbedingungen;
 - n) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammen-
hang mit dem Sondervermögen;
 - o) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges
durch Dritte;
 - p) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - q) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssit-
zungen;
 - r) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im
Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf
von Anteilen anfallen;
 - s) Versicherungskosten;
 - t) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement;
 - u) Kosten für Performance-Attribution.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahres-
bericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknah-
meabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im

Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungs-

gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November.

70 Anhang: Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen

Bei Auflegung des Sondervermögens wurde eine Anteilklasse gebildet. Eine Übersicht der Merkmale dieser Anteilklasse findet sich nachstehend.

Wertpapierkennnummer:	532147
ISIN Code:	DE0005321475
Erstausgabepreis:	€ 100,-
Erstausgabedatum:	27. April 2007
Währung:	Euro
Geschäftsjahresende	30. November
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Mindestanlagesumme (Einmalanlage):	€ 50,-
Mindestbetrag Folgezahlungen:	€ 50,-
Mindestbetrag Sparplan:	€ 50,-
Ausgabeaufschlag:	Bis zu 2,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Verwaltungsvergütung:	1,0% p. a. des Wertes der Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
Erfolgsvergütung:	Sofern die Wertentwicklung besser als 5% ist, bis zu 0,5% der Multiplikation des Inventarwertes mit der Anzahl der Anteile; nur bezogen auf jemals erreichte Höchststände unter Berücksichtigung eventueller Verluste
Depotbankvergütung:	0,05% p. a. bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.

BANKHAUS WÖLBERN

HANSAINVEST 